

## **386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Bericht des Zollausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Fünfzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Da es Tunesien bisher nicht möglich war, dem GATT endgültig beizutreten, wurde diese Deklaration wiederholt verlängert. Am 21. November 1983 beschlossen die Vertragsparteien die 15. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens. Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Der Zollausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen

außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Koppensteiner sowie Staatssekretär Dkfm. Bauer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigkt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Zollausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Staatsvertrages: Fünfzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (298 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1984 10 04

**Dr. Helene Partik-Pablé**

Berichterstatter

**Hietl**

Obmann